

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben nach ELER (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015, geändert am 19 Januar 2019

Eine Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben erfolgt nach den Maßgaben der vorgenannten Richtlinie. Die nachfolgenden Antworten sollen als Beratungshilfe sowie zur Bearbeitung der Anträge dienen und resultieren aus den Anfragen an die Bewilligungsbehörde. Die Liste wird zur gegebenen Zeit aktualisiert.

Nummer I.2 Gegenstand der Förderung

Nummer I.2.1

Frage 1: Ist immer ein Standortgutachten für ein Waldumbauprojekt erforderlich?

Nein, soweit Standortinformationen vorhanden sind, besteht keine Pflicht zum Gutachten. Die Kenntnis über die Standortgüte ist entscheidend für die Baumartenwahl, die mit dem Bestandeszieltypen-Erlass (**BZT-Erlass**) des Landesbetriebes Forst Brandenburg und ggf. den Waldlebensraumtypen-beschreibungen für Brandenburg (<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>) vereinbar sein muss. Vorhandene Standortinformationen können im Internet im Geoportal des LFB (<http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.324201.de>) eingesehen oder bei der zuständigen Forstdienststelle erfragt werden.

Frage 2: Wird die Größe des Untersuchungsgebietes begrenzt?

Die Fläche der geplanten Vorhaben zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft begrenzt das Untersuchungsgebiet. Eine gutachterliche Standorteinschätzung ist nur in Verbindung mit einem Waldumbauvorhaben förderfähig.

Frage 3: Woraus erwächst eine Anbauempfehlung?

Im Standortgutachten muss die Anbauempfehlung nachvollziehbar hergeleitet sein. Das Gutachten soll mit dem Umbauvorhaben beantragt werden. Es soll nach den Hinweisen zur Erstellung eines vereinfachten Standortgutachtens erarbeitet werden, die dem Zuwendungsbescheid beigelegt werden. Es ist möglich, dass im Ergebnis des Gutachtens der Zuwendungsbescheid für das Umbauvorhaben geändert werden muss. Der Waldumbau kann erst vollzogen werden, wenn der Bewilligungsbehörde das Ergebnis des Gutachtens vorliegt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn für das Gutachten ist grundsätzlich genehmigungsfähig, muss jedoch separat beantragt werden. Die fachlichen Anforderungen an ein Gutachten können vorab zur Verfügung gestellt werden.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 4: Wer darf das Standortgutachten anfertigen?

Das Gutachten kann durch forstliche Dienstleister erstellt werden. Das Ergebnis der Anbauempfehlung ist auf den Bestandeszieltypen-Erlass bzw. den Waldlebensraumtypenbeschreibungen für Brandenburg auszurichten.

Nummer I.2.2

Frage 5: Welche Voraussetzungen hat ein umbauwürdiger Nadelholzbestand zu erfüllen?

Gefördert wird Naturverjüngung, Saat und Pflanzung mit Laubholz in Nadelholzreinbeständen, ab dem Alter von 60 Jahren.

Ein Nadelholzreinbestand ist gegeben, wenn ein Anteil von Laubhölzern im Oberstand nicht mehr als **30 Prozent** der Bestockung ausmacht. Übernahmewürdige Zwischen- und Unterstände sind zu erhalten und aus der Umbaufläche herauszurechnen. Spätblühende Traubeneiche wird nicht als Laubholzanteil gewertet.

Eine Begrenzung des Alters nach oben gibt es nicht. Es muss jedoch eine Überschirmung der Kultur mit einem Bestockungsgrad (B°) von mindestens 0,4 für mindestens 10 Jahre gewährleistet werden. Der Oberstand ist für das Umbauvorhaben hinreichend (B° nicht höher als 0,7) aufzulichten.

Frage 6: Ab welchem Zeitpunkt darf der Schirm über der Verjüngung entnommen werden?

Eine vollständige Entnahme der Überschirmung wird nicht empfohlen, da erklärtes Ziel der Förderung die Überführung des schlagweisen Hochwaldes in einen gestuften und gemischten Wald durch geeignete Verjüngungsverfahren und Bestandserziehung unter langfristiger Erhaltung des Oberstandes ist. Die Überführung erfordert eine Überschirmung des Hauptbestandes mit einem Bestockungsgrad (B°) von mindestens 0,4. Der Überschirmungszeitraum ist baumartenspezifisch zu wählen und ist mindestens für 10 Jahre zu gewährleisten. Eine Nachlichtung des Schirms innerhalb der o. g. 10 Jahre bis 0,4 B° ist zulässig. Es ist nicht in jedem Fall ratsam, das Verjüngungsvorhaben bereits im Alter 60 zu planen.

Abweichungen von Vorgenanntem, z. B. bedingt durch Extremwetterereignisse wie Sturm oder Insektenbefall, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch die hoheitlich zuständige Forstdienststelle zu bestätigen. Auflichtungen innerhalb der 10 Jahre unter den B° von 0,4 bedürfen einer Genehmigung der BWB (Änderung einer Auflage) fußend auf einer waldbaulichen Begründung und des Votums der zuständigen Oberförsterei. Der Zuwendungsbescheid wird dann an die aktuelle Situation angepasst. Nach Ablauf der 10 Jahresfrist obliegt die weitere Behandlung des Oberbestandes der waldbaulichen Entscheidung des Waldbesitzers, der Waldbesitzerin.

Nummer I.2.3

Frage 7: Welche Bestände fallen unter die Kategorie „nicht standortgerecht“?

Der Umbau von Nadelreinbeständen hat die höchste Priorität in Brandenburg. Es gibt jedoch auch nicht standortgerechte Laubholzbestände, wie zum Beispiel Pappelbestände, deren derzeitiger Zustand eine zukunftsträchtige standortgerechte stabile Bestockung nicht erwarten lässt. Die fehlende Standortgerechtigkeit führt zum mehr oder weniger schnellen Abgang des Bestandes und zur Devastierung der Flächen. Die Feststellung der fehlenden Standortgerechtigkeit erfolgt auf der Grundlage des BZT-Erlasses. Neben dieser Feststellung muss sich jedoch immer auch waldbaulicher Handlungsbedarf ergeben.

Frage 8: Woran ist erkennbar, dass es sich um einen FFH-Lebensraumtyp (LRT) handelt?

FFH-Lebensraumtypen (LRT) wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) beschrieben (<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>). Sie werden gekennzeichnet durch ein typisches Baum- und Strauchartenspektrum sowie weitere ökologische Erfordernisse, wie die lebensraumtypischen Habitatstrukturen (vertikale und horizontale Strukturvielfalt, Totholzanteile, Biotop- und Altholzanteile), dem Vorkommen eines lebensraumtypischen Arteninventars und dem weitest gehenden Fehlen von Beeinträchtigungen. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das Spektrum in Brandenburg vorkommender natürlicher Waldgesellschaften.

Lebensraumtypen sind durch Biotopkartierungsergebnisse und FFH-Managementplanungen erfasst und werden digital auf der Internetseite des LfU bereitgestellt. Die beschriebene Flächenkulisse ist Grundlage, um ein Vorhaben zu beantragen. Darüber hinaus können weitere LRT existieren. Diese sind durch das LfU auf Anforderung zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, ist auch für diesen Bestand eine Förderung möglich.

Frage 9: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften förderfähig?

Der Bestand muss ein Lebensraumtyp (LRT) sein. Dieser kann sich innerhalb von FFH-Gebieten befinden oder als Lebensraumtyp auch als gesetzlich geschützter Biotop außerhalb davon liegen. Letzterer ist nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt und bedarf keiner weiteren behördlichen Feststellung. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Weiterentwicklung des LRT orientiert sich daher an den ökologischen Erfordernissen und den Grundsätzen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch das LfU beschrieben wurden („Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3, 4) von 2014; Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg).

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 10. Welche Kriterien muss ein FFH-Lebensraumtyp (LRT) für ein förderfähiges Verjüngungsvorhaben erfüllen?

Der Bestand muss in einem Zustand sein, der eine Verjüngung oder ein Pflegevorhaben erforderlich macht. Zu beachten ist, dass die Zielsetzung für FFH-LRT Alters- und Zerfallsphasen sowie Bestandesstrukturen beschreibt, die sich von rein wirtschaftlichen Zielsetzungen unterscheiden. Die Notwendigkeit wird dann als erforderlich angesehen, wenn durch die Maßnahmen die Ausprägung des LRT erhalten oder verbessert werden kann. Zum Beispiel können Maßnahmen, die den Eichenerhalt und seine Entwicklung in einem LRT bodensaurer Eichenwald fördern gefördert werden (z. B. Pflegeeingriff in einem Eichen-Buchenbestand zugunsten der Eiche im Oberstand zur Einleitung der Naturverjüngung).

Frage 11: Welche waldbaulichen Aspekte sind zu beachten?

Gefährdungsfaktoren und –ursachen sind in den LRT-Beschreibungen aufgeführt. Ebenso finden sich dort die Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Kennzeichen und Indikatoren für eine Verschlechterung des Erhaltungsgrades.

Allgemein können auch hier die anerkannten Waldbaugrundsätze des Waldprogramm 2011 als Richtschnur gelten:

- kahlschlagfreie Bewirtschaftung
- Überführung des schlagweisen Hochwaldes in einen gestuften und gemischten Wald durch geeignete Verjüngungsverfahren und Bestandserziehung unter langfristiger Erhaltung des Oberstandes
- Vermehrung des Laub- und Mischwaldes, Orientierung der Baumarten an der potenziellen natürlichen Vegetation (LRT –Spektrum)
- Gestaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder
- Einbeziehung von Naturschutzmaßnahmen in die Waldbewirtschaftung
- Ausnutzung der Naturverjüngung
- kleinflächige Verjüngungsverfahren (die Verjüngung folgt dem Holzeinschlag, kein „Großschirmschlag“, sondern „trupp-, grupp- oder horstweise“, bei Saat oder Pflanzung ist die Baumartenwahl nach dem Spektrum des LRT auszurichten)
- Ausnutzung natürlicher Wiederbewaldung
- Wildmanagement mit dem Ziel waldangepasster Schalenwildichten
- Nutzung einzelner Stämme nach definierten Zielstärken
- Einsatz bestandes- und bodenschonender Technik und Arbeitsverfahren (u. a. weitestgehender Verzicht auf Bodenarbeiten)

Über die anerkannten Waldbaugrundsätze hinaus erfordern der Erhalt und eine Entwicklung zu guten oder hervorragenden Erhaltungsgraden das Belassen von Totholz und alten Bäumen in lebensraumtypischer Menge auf der Fläche. Auf einer dem Erhaltungsgrad entsprechenden

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Mindestfläche (25 Prozent bis 40 Prozent), sollte die Reifephase (Alters- und Zerfallsphase) in der Waldentwicklung erreicht werden.

Frage 12.: Sind die Erhaltungsziele für die FFH- Gebiete mit Bewirtschaftungsgrundsätzen die klassisch auf starkes Laub- Wertholz gerichtet sind, vereinbar?

Ja, eine Wertholzproduktion ist auch in FFH-LRT möglich. Hierzu sind frühzeitig im Bestand waldbauliche Entscheidungen zu den Wertholzanwärtern und den Biotop- und Altbäumen zu treffen, damit diese sich in der weiteren Entwicklung nicht gegenseitig einschränken. Eine Kennzeichnung der Alt- und Biotopbaumbereiche oder auch ökologisch wertvoller Einzelbäume wird angeraten.

Frage 13: Wenn der FFH-LRT durch Sturm oder andere höhere Ereignisse geschädigt wurde, ist dieser Bestand immer noch an den Erhaltungsgrad gebunden?

Nein, höhere Ereignisse hat der Waldbesitzer nicht zu verantworten. Wohl aber verliert die Fläche nicht den Status eines FFH-Lebensraumtyps. Entsprechend sind Verjüngungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung dieses LRT auszurichten, insbesondere in der Baumartenwahl. Die Nutzung des Holzes ist davon unbenommen zulässig. Liegendes und stehendes Totholz sollte mindestens bis zu der lebensraumtypischen Mengenangabe einer guten Ausprägung auf der Fläche zu belassen und kann ggf. über andere Förderinstrumente ausgeglichen werden.

Nummer I.2.4

Frage 14: Was sind Schädigungen durch Naturereignisse?

Schädigungen durch „Naturereignisse“ beziehen sich immer auf den Oberstand. Dieser kann z. B. durch Sturm, Schnee, Frost, Dürre, Insekten, Pilzerkrankungen oder Waldbrand geschädigt worden sein. Ein Fördertatbestand ist nur dann gegeben, wenn das Ausmaß der Schädigung ein waldbauliches Investitionsvorhaben in Form einer Verjüngung begründet und die Auswirkungen des Schadereignisses nicht maßgeblich durch vorangegangene Bewirtschaftungsmaßnahmen begünstigt wurden bzw. im Rahmen der Möglichkeiten Vorsorge getroffen wurde. Wildschaden gilt unabhängig vom Alter des Schadeneintritts nicht als Schadereignis. Die Bewilligungsbehörde wird ein Votum der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle zum Schadereignis und -ausmaß einholen, wenn es nicht bereits den Antragsunterlagen beiliegt. Auch „Splitterbefall“ als Einzeltatbestand ist eine Schädigung und muss durch die hoheitlich zuständige Forstdienststelle bestätigt werden.

Frage 10: Was ist bei der Verjüngung von geschädigten Beständen zu beachten?

Von der Langfristigkeit einer Überführung (hier 10 Jahre) darf nur abgewichen werden, wenn der Bestand bereits abgestorben (durch Insektenfraß, Waldbrand) ist bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit abzusterben droht oder durch Sturm nicht mehr vorhanden ist. Gerade bei In-

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

sektenschäden ist das Ausmaß des Schadens nicht sofort einschätzbar. Eine Aufflichtung des Hauptbestandes für ein Verjüngungsvorhaben kann erst dann fachgerecht durchgeführt werden, wenn sichtbar ist, welche Bäume neu austreiben bzw. abgestorben sind. Dieses kann in der Regel erst im späten Frühjahr des auf den Fraß folgenden Jahres oder später eingeschätzt werden.

Ein Kahlschlag ist gemäß § 10 Absatz 4 LWaldG nur dann gerechtfertigt, wenn er durch das Schadereignis begründet ist. Die beabsichtigte Maßnahme ist mindestens fünf Werktage vor Beginn der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen. Ein Kahlschlag vor Ablauf dieser Frist kann dazu führen, dass dieses Umbauvorhaben nicht förderfähig ist. Da für die Förderung ein positives Votum der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle nötig ist, sollte das Handeln bezüglich des verlichteten Bestandes vorab fachlich abgestimmt werden.

Das Schadereignis darf mit Bezug zur Wiederbewaldungspflicht gemäß § 11 LWaldG nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Frage 11: Unter welchen Bedingungen darf Kiefer gepflanzt werden?

Die Verwendung der Kiefer ist auf geschädigte Bestände mit Bestandesschäden, die zu echten Freiflächen (Bestockungsgrad < 0,2 bis 0) führen und grundsätzlich auf schwache Standorte (A, Z3, Z2t), eingeschränkt.

Ist hier eine Wiederbewaldung durch Naturverjüngung nicht zu erwarten, so kann die Kiefer mit einem Flächenanteil bis zu 70 Prozent gesät oder gepflanzt werden. Für die verbleibenden 30 Prozent ist Laubholzpflanzung oder Saat vorzusehen.

In jedem Fall gibt die zuständige Oberförsterei in der Bestätigung des Schadens ein fachliches Votum.

Da Kiefer grundsätzlich nicht einzuzäunen ist, erwächst der Umfang der Zäunung zum Schutz des Laubholzes aus Größe und Form der Fläche und den gewählten Baumarten.

Soweit die Schädigung nicht zu Freiflächen führt, richtet sich die Verjüngung nach Art und Maß des bekannten Waldumbaus. Z. B.: sturmgeschädigter Kiefernbestand mit 0,5 B° - förderfähig ist eine trupp-, gruppen- oder horstweise Pflanzung mit Laubholz, der vorhandene Kieferschirm ist noch für Naturverjüngung geeignet. Sollte diese nicht aufkommen- kann nach drei Jahren und nach Einbringung des Laubholzes der Fördergegenstand „Ergänzung“ dann mit Kiefer genutzt werden.

Nummer I.2.5.

Frage 12: Ist die alleinige Anlage eines Waldrandes förderfähig?

Ja, die alleinige Anlage eines Waldinnen- oder -außenrandes ist förderfähig, jedoch nur auf einer Fläche, die bereits Wald ist. Ein dem Wald vorgelagerter Waldrand auf z. B. einer Ackerfläche ist immer eine Nutzungsartenänderung auf der Grundlage einer Erstaufforstungsge-

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

nehmung und nicht Fördergegenstand der Forst-Richtlinie. (Alternative: siehe Erstaufforstung im Rahmen der Verwendung von Mitteln der Walderhaltungsabgabe).

Die Anlage eines Waldrandes ist grundsätzlich nicht an den Bestockungszustand oder das Alter des Oberstandes gebunden. Die Bewilligung eines Waldrandes als alleiniges Vorhaben in Beständen unterhalb von 60 Jahren bedarf der fachlichen Abwägung im Ermessen, wobei auch vorhandene Strukturen zu berücksichtigen sind. Dazu wird regelmäßig ein Votum der zuständigen örtlichen Forstdienststelle eingeholt. Auf das Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ und die Ausführungen im Grünen Ordner wird verwiesen.

In der Regel wird die Anlage eines Waldrandes mit einer dahinter gelegenen Umbaumaßnahme kombiniert und soll eine Mindestdiefe von 10 m haben. Das vorgesehene Vorhaben ist im Antrag kartographisch darzustellen.

Zu beachten ist ferner, dass der Pflanzverband für Waldränder je nach Art weitere oder engere Abstände hat, als die Pflanzung von Voranbauten. Waldränder können und sollen aus Flächenelementen des Krautsaums, der Sträucher und Hecken und im geringen Maße aus Bäumen zweiter Ordnung in reicher Strukturierung bestehen.

Frage 13: Was ist bei der Beschaffung von Sträuchern für die Waldrandgestaltung zu beachten?

Es ist nur gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (siehe o. g. Link in dem Teil der allgemeinen Ausführungen) in der jeweils gültigen Fassung. Auszuschließen ist die Verwendung von Pflanzgut aus Ländern und Regionen, deren klimatische Herkunft mit der hiesigen nicht vergleichbar ist (z. B. Ungarn/Balkanländer).

Die Baumschulen in Brandenburg bieten gebietsheimische Gehölze an. Der Zuwendungsempfänger hat auf eine eindeutige Kennzeichnung der Position auf dem Lieferschein/Rechnung/Zertifikat für gebietsheimische Gehölze zum artspezifischen Herkunftsgebiet zu achten.

Auskunft über das Zertifizierungsverfahren und lieferbare Positionen gibt u. a. pro agro als Zertifizierungsstelle für „Gebietsheimisches Gehölz“. Näheres siehe Flyer „Herkunftsgesicherte gebietsheimische Gehölze“ einschließlich Kontaktdaten:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.de

Nummern I.2.6. und I.2.7

Frage 14: Was ist bei der Beantragung von Nachbesserungen/Ergänzung zu beachten?

Die Nachbesserung/Ergänzung dient der Erreichung des Förderzieles, soweit dieses durch spürbaren Ausfall gefährdet ist. Förderfähig ist die Nachbesserung/Ergänzung durch witterungsbedingten Ausfall in den ersten fünf Jahren nach Anlage der Kultur. Die Verteilung der mindestens 30 Prozent ausgefallenen Pflanzen ist für die Förderung der Nachbesserung

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

rung/Ergänzung unerheblich. Die Nachbesserung/Ergänzung sollte immer dann vorgenommen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Fehlstellen sich eigenständig schließen und das erstrebte Bestandesziel nicht erreicht werden kann.

Zur Nachvollziehbarkeit der Durchführung bedarf es der Beschreibung der Vorhaben und der Darstellung in einer Karte. Das Datum der Pflanzenlieferung sowie der Zeitraum der Pflanzung oder Einleitung der Naturverjüngung sind im Verwendungsnachweis zu vermerken.

Die Bewilligungsbehörde holt sich bezüglich Grund, Notwendigkeit und Umfang der Nachbesserung/Ergänzung das Votum der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle ein.

Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für den Kulturerfolg. Der Ausfall von Pflanzen aufgrund unsachgemäßer oder unterlassener Kulturpflege, nicht sachgerechter Lagerung oder unsachgemäßer Pflanzung ist nicht förderfähig.

Frage 15: Müssen die ursprünglich verwendeten Baumarten auch bei der Nachbesserung-verwendet werden?

Nachbesserungen und Wiederholungen sollen grundsätzlich mit den ursprünglich verwendeten Baumarten erfolgen. Abweichungen sind bei entsprechender Beurteilung und Begründung möglich. Grundlage für die Baumartenwahl bildet der Standort i. V. m. dem BZT-Erlass bzw. der Waldlebensraumtypen-Beschreibungen.

Frage 16: Ist die Nachbesserung/Ergänzung von lückigen Kulturen mit Kiefer förderfähig?

Ja, die Kiefer kann dann zur Ergänzung benutzt werden, wenn sie in der ursprünglichen Verjüngungsmaßnahme bereits verwandt wurde und witterungsbedingt ausfiel. Ferner auch, wenn die Verjüngungsmaßnahme auf einen Kiefern-Bestandszieltyp ausgerichtet war, die eine trupp-, gruppen- und horstweise Pflanzung von Laubholz auf einer Anteilsfläche beinhaltete und die Naturverjüngung für die verbleibende Anteilsfläche nicht in ausreichendem Maß ankam.

Frage 17: Ist die Gesamtkulturfläche Grundlage für die Bestimmung der witterungsbedingten Ausfälle?

Ja, eine Förderung erfolgt dann für den nachzubessernden Flächenanteil durch den Einsatz entsprechend notwendiger Pflanzenzahlen. Gleiches gilt für die Ergänzungen von Naturverjüngungen, d. h.: sind in der Verjüngung Fehlstellen von mindestens 30 Prozent der Gesamtfläche und erlaubt der vorhandene Schlussgrad der Verjüngung von max. 0,7 eine sinnvolle Ergänzung oder ist eine Fehlstelle am Stück von 1 Hektar vorhanden, so ist eine Ergänzung förderfähig.

Nummer I.2.8

Frage 18: Was zählt zur Kulturpflege?

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Kulturpflegen sind lenkende Eingriffe in der Kulturphase der Verjüngung um das Ziel der Zuwendung, eine gesicherte Kultur (siehe Frage 82 Kultursicherung), zu erreichen. Dazu zählen forstlich übliche mechanische und chemische Verfahren, z. B. Mähen von Konkurrenzvegetation, Aushieb von Begleitwuchs bei Bedrängung der geförderten Pflanzen, im Einzelfall auch chemische Behandlung von Gräsern, Sträuchern und Bäumen, wie z. B. Spätblühender Traubenkirsche. Formschnitte (z. B. Entzieselung) zählen nicht als Kulturpflege.

Die Förderfähigkeit der Kulturpflege ist auf den Zeitraum von 5 Jahren nach Begründung begrenzt.

Neu ist, dass bei Kulturpflegen, die auch eine Behandlung der Spätblühenden Traubenkirsche vorsehen müssen, dann der Festbetrag „Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche“ zusätzlich beantragt werden kann, da hier die Aufwendungen regelmäßig höher sind. Die Einschätzung der Bewuchsintensität, die für die Wahl des Festbetrags relevant ist, tätigt der hoheitlich zuständige Forstbedienstete.

Frage 19: Was ist bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu beachten?

Der Einsatz von PSM ist nur mit positiver Stellungnahme der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle den förderfähigen Kosten anrechenbar, z. B. im Beratungsvermerk. PSM dürfen nur von sachkundigen Personen ausgebracht werden. Der Ausbringende muss über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen. Es dürfen gemäß Pflanzenschutzgesetz nur zugelassene Mittel verwandt werden. Die Anwendung von PSM muss ferner vom Waldbesitzer dokumentiert werden. Chemische Mäuseschutzmittel gelten als Pflanzenschutzmittel.

Frage 20: Welche Flächengröße ist der Kulturpflege zu Grunde zu legen?

Grundsätzlich ist im Rahmen der Antragstellung die gesamte bewilligte Verjüngungsfläche zu betrachten, es sei denn, die Kulturpflege ist nur auf einzelnen Flächenteilen erforderlich. Spätestens bei Auftragserteilung und Einweisung des Ausführenden hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, ob die gesamte Fläche auch pflegenotwendig ist. Bei Unsicherheit kann eine Beratung durch den zuständigen örtlichen Forstbediensteten in Anspruch genommen werden.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 21: Was ist bei der Abrechnung der Kulturpflege zu beachten?

Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile, deren Pflege auch notwendig war, sind förderfähig und abrechenbar. Werden z. B. nur Teilflächen, Trupps, Gruppen oder Horste gepflegt, so kann auch nur deren entsprechender Flächenanteil angerechnet werden.

In den Nebenbestimmungen wird festgelegt, dass die Durchführung spätestens 14 Tage nach Fertigstellung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen ist. Zur Auszahlung ist eine Inaugenscheinnahme durch die hoheitlich zuständige Forstdienststelle notwendig. Ist durch die verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, kann die Zuwendung nicht ausgezahlt werden.

Frage 22: Ist die Kulturpflege auch dann förderfähig, wenn das vorhergehende investive Vorhaben nicht gefördert wurde, dem Grunde nach jedoch förderfähig wäre?

Nein, dies ist durch die Festlegungen in Nummer I.2.8 der EU-MLUL-Forst-RL ausgeschlossen.

Frage 23: Wie oft darf eine Kultur im Jahr gepflegt werden?

Art und Anzahl der Pflegevorhaben müssen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. I. d. R. genügt eine Pflege, wobei auch mehrmalige Kulturpflege pro Jahr beantragt werden kann. Für die Beurteilung bezüglich Notwendigkeit und Umfang der weiteren Pflege ist ein Votum der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle erforderlich.

Frage 24: Unterliegt die Kulturpflege der Bagatellgrenze?

Ja, Pflegemaßnahmen können erst ab einer beantragten Zuwendung von 500 Euro bewilligt werden. Auf die Möglichkeit der Bündelung von Vorhaben im Antrag innerhalb des MB I wird hier verwiesen.

Nummer I.2.9

Frage 25: Was zählt zur Jungbestandspflege?

Förderfähig ist die Pflege im Jungwuchsstadium bis Läuterungsstadium. Sie schließt an die Kulturpflege i. d. R. ab Höhe 1,5 m an, endet bei 10 m Bestandesoberhöhe der Bestandeszielbaumart und dient der Sicherung der Zweckbindung geförderter Verjüngungen bzw. zielgerichteter Weiterentwicklung von Verjüngungen, die einem Waldumbau gleichkommen. Die „Anforderungen an einen gesicherten Aufwuchs“ sind in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides definiert.

- Mögliche Eingriffe (manuell oder motormanuell) sind:
 - Entnahme von unerwünschten, nicht dem Bestandeszieltyp bzw. Waldlebensraumtyp entsprechende Begleitbaumarten (z. B. Weichlaubholz, Fichte, Roteiche, Robinie,

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Kiefer, spätblühende Traubenkirsche), wenn diese die Hauptbaumarten in ihrem Höhenwachstum einschränken. Edellaubhölzer sollen erhalten bleiben.

- Vereinzeln überdichter Bestände, die zu Instabilität und schlechter Kronenentwicklung neigen.
- Selektive Entnahme von Protzen, Wölfen und Zwieseln, soweit sie die qualitativ besten Bäume bedrängen.

Neu ist, dass bei Jungbestandspflegen die auch eine Behandlung der Spätblühenden Traubenkirsche vorsehen müssen, dann der Festbetrag „Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche“ zusätzlich beantragt werden kann, da hier die Arbeitsaufwendungen regelmäßig höher sind. Die Einschätzung der Bewuchsintensität, die für die Wahl des Festbetrags relevant ist, tätigt der hoheitlich zuständige Forstbedienstete.

Frage 26: Ist die Jungbestandspflege auch dann förderfähig, wenn das vorhergehende investive Vorhaben nicht gefördert wurde, dem Grunde nach jedoch förderfähig gewesen wäre?

Ja, mit der Einschränkung, dass der zu pflegende Jungbestand einem Waldumbauziel entspricht. Die Jungbestandspflege von Naturverjüngungen, die einen standortgerechten Bestandeszieltyp oder Waldlebensraumtyp erwarten lassen, von Laubholzreinbeständen oder Mischungen mit mind. 30 Prozent Laubholzanteil ist grundsätzlich förderfähig. Künstliche Verjüngungen aus Nadelholz bzw. künstliche Mischbestände mit Laubholzanteil von weniger als 30 Prozent sind i. d. R. nicht förderfähig. Entsprechend bedarf es zum Antrag einer hinreichenden Beschreibung des Bestandeszustandes.

Für geförderte Flächen ist der Bezug zur Erstinvestition (Altaktenzeichen) im Antrag herzustellen.

Frage 27: Wie oft und in welchem Rahmen wird die Jungbestandspflege gefördert?

Die Jungbestandspflege wird ab Alter sechs bis Höhe zehn Meter grundsätzlich einmal gefördert.

Zur Beurteilung der tatsächlich zu pflegenden Flächengröße, der Notwendigkeit und der Eingriffsstärke berät die hoheitlich zuständige Forstdienststelle.

Frage 28: Unterliegt die Jungbestandspflege der Bagatellgrenze?

Ja, erst ab einer beantragten Zuwendung von 500 Euro kann die Jungbestandspflege bewilligt werden. Auf die Möglichkeit der Bündelung von Maßnahmen im Antrag innerhalb des MB I wird hier verwiesen.

Nummer I.2.10

Frage 29: Wann kann die Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche (STK) beantragt werden?

Bei notwendigen Pflegemaßnahmen (Kulturpflege und Jungbestandspflege) und bei der Kulturvorbereitung kann die Beseitigung der STK mit beantragt werden. Hier ist ein Hoheitsvotum für die Einstufung in die jeweilige Bewuchs-Kategorie der STK erforderlich. Der in der Festbetragstabelle ausgewiesene Festbetrag für die Beseitigung der STK kann dann zusätzlich zum Festbetrag der Kulturpflege, Jungwuchspflege und Kulturvorbereitung mit beantragt werden. Ohne das Hoheitsvotum bezüglich der Einstufung in die jeweilige Kategorie, kann die Beseitigung der STK nicht bewilligt werden.

Frage 30: Wie soll die Beseitigung der spätblühenden Traubenkirsche erfolgen?

In den meisten Fällen ist die STK zurückzuschneiden. Man kann sie aber auch herausziehen oder mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandeln. Die Beseitigung ist vollumfänglich auf der beantragten Fläche vorzunehmen. Beim Rückschnitt oder auch Herausziehen sind regelmäßig im Folgejahr ggf. weitere Pflegemaßnahmen zur Beseitigung der STK erforderlich. Auch für die Nachfolgearbeiten ist ein Votum der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle erforderlich.

Frage 31: Wie ist die Einstufung in die jeweilige Kategorie zu verstehen?

Wenn z. B. 1 Hektar für die Kulturvorbereitung oder Pflege beantragt werden soll, muss für die Kategorie 1 (schwacher Bewuchs/einfache Bedingungen) eine Fläche von mindestens 25 Prozent mit der STK bestockt sein. Das heißt, dass mindestens 0,25 Hektar der beantragten 1 Hektarfläche mit STK bestockt sein muss. Die Einstufung wird durch den hoheitlich zuständigen Forstbediensteten okular eingeschätzt. Die STK muss dabei nicht zwingend zusammenhängend vorkommen, sondern kann auch verteilt auf der Fläche sein. Wenn aber nur einzelne Exemplare der STK verteilt auf der Fläche vorkommen, kann man in der Regel nicht von einem 100 Prozent-Vorkommen ausgehen, sondern man muss die betroffene Fläche okular einschätzen und der Kategorie zuordnen.

Nummer I.3 Förderausschluss

Frage 30: Was sind Waldumbauvorhaben, denen eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die zukünftig dafür verwendet werden sollen?

Dies können insbesondere Projekte sein, die als behördliche Auflage im Rahmen anderer Genehmigungen festgesetzt sind. Die üblichsten Verfahren hierzu sind Waldumwandlungsverfahren in eine andere Nutzungsart oder auch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Derartige

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Vorhaben sind nicht förderfähig. Geförderte Waldumbauten können nachträglich für solche Zwecke nicht genutzt werden.

Frage 31: Für wen gilt, dass Wildschutzzaun nicht mehr förderfähig ist?

Für denjenigen, der über einen Eigenjagdbezirk verfügt, und zwar unabhängig davon, ob er selbst die Jagd ausübt oder diese verpachtet hat. Dadurch sollen Waldbesitzer, die direkte jagdliche Einflussmöglichkeiten in ihrem Wald haben, motiviert werden, eine waldverträgliche Wilddichte herzustellen. Diese Möglichkeit ist in Eigenjagdbezirken gegeben. Eine waldverträgliche Wilddichte erfordert regelmäßig keinen Schutz der Kultur.

Vor dem Hintergrund ständig steigender Abschusszahlen in Brandenburg würden durch eine finanzielle Förderung von gezäunten Forstkulturen als Schutz vor Wildverbiss regional überhöhte Wildbestände toleriert. Überhöhte Wildbestände mit den vielfältigen negativen Folgen auf Natur und Landnutzung werden hierdurch zukünftig nicht mehr über die Bezuschussung eines Zaunes geduldet.

Waldbesitzer in gemeinschaftlichen Jagdbezirken können hingegen nur mittelbar über die Jagdgenossenschaft Einfluss auf die Bejagung ihrer Waldflächen nehmen. Für diese Waldbesitzer gilt der Förderausschluss nicht.

Frage 32: Gilt der Förderausschluss für den Wildschutzzaun auch für Eigenjagdbezirke (EJB), die nicht die gesetzliche Größe von 150 Hektar haben oder lediglich nur über einen Anteil Waldfläche verfügen?

Ja, Eigenjagdbezirke (EJB) entstehen bei 150 Hektar zusammenhängender Fläche kraft Gesetzes. Die untere Jagdbehörde hat darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke bis zu einer Größe von mindestens 75 Hektar zu genehmigen. Die Regel stellt nicht darauf ab, dass solche Anträge zwingend gestellt werden müssen. Im Antrag wird nur abgefragt, ob der Antragsteller über einen Eigenjagdbezirk verfügt. Die Flächenzusammensetzung eines EJB spielt keine Rolle.

Frage 33: Sind an einen Eigenjagdbezirk angegliederte Flächen auch von dieser Regel erfasst?

Nein, angegliederte Flächen bilden selbst keinen Jagdbezirk. Die Angliederung oder Abrundung obliegt den Jagdbehörden.

Frage 34: Wenn ein Waldbesitzer neben einer Eigenjagd noch über andere Flächen verfügt, die anderen Jagdbezirken angehören, ist der Zaun dann für diese Flächen förderfähig?

Ja, entscheidend ist die Lage der jeweiligen Projektfläche.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Grundsätzlich gilt: Die Zuwendungsvoraussetzungen für ein Vorhaben müssen spätestens zum jeweiligen Antragsstichtag erfüllt sein, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Entscheidend ist die Qualität eines Antrags, da die Heilung von erkennbaren Mängeln nach Antragsstichtag zeitlich begrenzt wird.

Frage 35: Ab wann gilt ein Vorhaben als begonnen?

Ein Vorhaben beginnt entweder mit der Beauftragung/Zeitpunkt der Zuschlagserteilung eines Unternehmens oder durch tatsächliches Tätigwerden, sofern Eigenleistungen Bestandteil des Vorhabens sind.

Die Angebotseinholung ist noch nicht als Beginn zu werten.

Hintergrund dieser Regel ist, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn (vzV) förderschädlich mindestens für die begonnenen Vorhabenteile wirkt. Im Antrag wird eine entsprechende Erklärung abgegeben. Der Beginn wird regulär mit dem Bewilligungsbescheid und der Definition des Durchführungszeitraumes festgelegt.

Frage 36: Kann ein Vorhaben auch vor Bewilligung förderunschädlich beginnen?

Ja, mit der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (vzV). Das setzt mindestens einen eingegangenen bewilligungsfähigen Antrag voraus, der fachlich positiv geprüft ist. Im Antrag befindet sich ein entsprechendes Feld.

Mit der neuen Förderperiode kann die Bewilligungsbehörde bis maximal zum Eingangsdatum des Antrags den vzV genehmigen. Diese Genehmigung ist jedoch keine Zusage eines Bewilligungsbescheides und entbindet auch nicht von der Auswertung nach den Projektauswahlkriterien (PAK).

Nummer I.5.2

Frage 37: Gibt es Neuerungen für den Nachweis des Eigentums für die Vorhabenfläche?

Nein, im Rahmen der Antragsprüfung hat die Bewilligungsbehörde die technische Möglichkeit, die Angabe des Antragstellers zu prüfen.

Nummer I. 5.4

Frage 38: Welchen Hintergrund hat die Regel des Waldbewirtschaftungsplans (WBP)?

Die der Forst-Richtlinie zugrunde liegende VO (EU) 1305/2013 (ELER) erhebt dies als Zuwendungsvoraussetzung. Waldbesitzer ab 50 Hektar Forstbetriebsgröße in Brandenburg und Berlin müssen zum Zeitpunkt des Antragstichtages über einen WBP oder eine der in der Richtlinie in Nummer I. 5.4 genannte Alternative verfügen.

Frage 39: Was ist der Inhalt eines Waldbewirtschaftungsplans (WBP)?

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Im WBP sollen bezüglich des Istzustandes des Waldes eines Forstbetriebes die Ziele für die Zukunft benannt werden, die mit den sogenannten „Helsinki-Kriterien“ in Übereinkunft stehen. Im Mindesten soll die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung dokumentiert sein. Eine Forsteinrichtung, ein Betriebsgutachten sowie die Zertifizierung des Forstbetriebes werden daher ebenfalls anerkannt.

Der WBP soll im Mindesten zu den folgenden Gliederungspunkten Aussagen treffen:

- Adresse des Forstbetriebes, Ansprechpartner
- Stichtagsgültigkeit für 10 Jahre ab Erstellung
- Katastermäßiger Flächennachweis der bestockten Waldflächen des Betriebes
- Gemarkung, Flur und Flurstück
- Kartenwerk
- Erfassung und Darstellung des Waldzustandes (Auflistung bzw. Beschreibung der Baumarten und Altersklassenverteilung)
- Verjüngungsplanung (Auflistung bzw. Beschreibung, welcher Flächenanteil in 10 Jahren wie verjüngt werden soll)
- mittelfristige Planung der Nutzung
- und damit verbunden der Nachhaltshiebssatz, sofern nicht konkret für den Betrieb bestimmt, pauschal nicht mehr als 6,4 Efm o.R./ha/a (abgeleitet aus der Bundeswaldinventur 3)

Weitere Forstliche Aussagen können sein:

- ökologische und sonstige Bedingungen und darauf abstellende Planungen,
- Angaben zur Berücksichtigung von Natura 2000, NSG, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete oder Mooreinzugsgebiete auf Waldflächen des Betriebes.

Frage 40: Wer kann einen WBP erstellen?

Forstlich fachkundige Personen, z. B. anerkannte forstliche Berater gemäß Nummer II dieser Richtlinie oder andere forstliche Dienstleister.

Frage 41: Wie lange gilt der WBP?

Dem Sinn eines Forsteinrichtungsplanes folgend soll mittelfristig (nach 10 Jahren) auf die Prüfung der Zielerreichung abgestellt und der Plan aktualisiert werden.

Frage 42: Ist der Inhalt des WBP Voraussetzung für die Bewilligung von Vorhaben?

Der WBP stellt i. d. R. nicht auf die konkrete Behandlung von Einzelflächen ab. Einzelvorhaben betten sich in die Gesamtzielsetzung für den Betrieb ein. Ohne Nachweis des Vorhandenseins des WBP oder einer vergleichbaren Unterlage ist der Antrag abzulehnen. Das Vorhandensein eines WBP bzw. einer gleichwertigen Alternative wird geprüft.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 43: Welche Alternativen werden als Waldbewirtschaftungsplan anerkannt?

- ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk
- ein Betriebsgutachten oder
- ein Zertifizierungsnachweis (PEFC; FSC, Naturland)

Frage 44: Wie erfolgt der Nachweis des Vorhandenseins des WBP?

Im Antrag unter Beifügung des entsprechenden Dokumentes oder der Urkunde, im Mindesten jedoch des Deckblattes des jeweiligen Dokumentes.

Frage 45: Wie wird die Waldbesitzgröße, für den der WBP zwingend ist, nachgewiesen?

Durch Erklärung im Antrag.

Nummer I.5.5

Frage 46: Wie soll eine beantragende FBG den Nachweis für die Besitzgröße des betroffenen Einzelmitglieds führen?

Durch Erklärung im Antrag.

Nummer I.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung
--

Frage 47: Wann sind Abräumkosten förderfähig?

Nur in geschädigten Beständen ist die Beräumung des durch das Schadereignis erheblich vorkommenden Materials an Wurzel-, Bruch-, Rest-, Kronen- und Astholz förderfähig, um auf den frei geräumten Flächenteilen die Bodenbearbeitung und die Pflanzung durchführen zu können. In der Regel verbleibt der Schlagabraum auf Wällen oder Haufen auf der Fläche oder unmittelbar am Flächenrand. Wird der Schlagabraum vollständig von der Fläche beräumt und z. B. als Energieholz genutzt, sind die Abräumkosten nicht förderfähig.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 48: Kann der Flächenanteil für Abräumkosten von der Verjüngungsfläche abweichen?

Ja, i. d. R. führt ein Schadereignis regelmäßig nicht zu bewirtschaftbaren Flächeneinheiten. Eine Arrondierung der Verjüngungsfläche kann fachlich sinnvoll sein. Der Fördertatbestand „Abräumen“ kann jedoch nur für die geschädigten Flächenanteile anerkannt werden.

Frage 49: Was beinhaltet die Kulturvorbereitung?

Die Kulturvorbereitung (KV) ist ein Arbeitsschritt zur Herstellung der anstehenden Verjüngungsarbeiten (Bodenbearbeitung, Bepflanzung, Zaunbau). KV ist regelmäßig auf die Beseitigung flächendeckender, verjüngungsbehindernder Vegetation oder die Herstellung der Befahrbarkeit für die Bodenverwendung gerichtet. Die Werbung von Kronen- und Restholz für Energieholzgewinnung ist nicht förderfähig.

Neu ist, dass bei Kulturvorbereitungen die auch eine Behandlung der Spätblühenden Traubenkirsche vorsehen müssen, dann der Festbetrag „Beseitigung Spätblühende Traubenkirsche“ zusätzlich beantragt werden kann, da hier die Aufwendungen regelmäßig höher sind. Die Einschätzung der Bewuchsintensität, die für die Wahl des Festbetrags relevant ist, tätigt der zuständige Förster.

In Verbindung mit Nummer I.7.9

Frage 50: Welche Auswirkungen hat die Anwendung des „BZT-Erlasses“ auf die Planung eines Umbauprojektes?

Im Bestandeszieltypen-Erlass (BZT-Erlass) werden unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit, Naturnähe und Wirtschaftlichkeit für jeden Waldstandort Brandenburgs potentielle Waldaufbauformen als **Bestandeszieltypen (BZT)** beschrieben.

Aus der Beschreibung sind die Mischungsanteile von Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten ableitbar. Entsprechend ist der BZT-Erlass für den bestimmten Waldstandort Grundlage für die Wahl der zur Verjüngung geplanten Baumarten.

Für Schutzgebiete, z. B. in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, in Wasserschutzgebieten und in Mooreinzugsgebieten ist der naturnächste BZT zu wählen (Anlage 2 zum BZT-Erlass BZT N = unterstrichen), sofern nicht im Einzelfall der jeweilige Lebensraumtyp die bessere Wahl ist. Der Schutzstatus kann in der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle oder unter den Links in dem Teil der allgemeinen Ausführungen erfragt werden. Das lebensraumtypische Baumartenspektrum ist dem Heft „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3, 4) 2014 – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg“ zu entnehmen. Eine standörtliche Zuordnung der Lebensraumtypen bietet die Anlage 3 der Biopkartierung Brandenburg, Band 1.

Die Wahl des BZT richtet sich nach dem Standort und dem vorhandenen Hauptbestand. Aus dem BZT leiten sich auch die förderfähigen Baumartenanteile und die Intensität der Umbau-

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

maßnahme ab. **Laubholztypen** (i. d. R. auf M-Standorten und besser) ermöglichen **vollflächiges Pflanzen**. Für **Mischtypen mit Nadelholz als Hauptbaumart** (i. d. R. auf Z-2 Standorten) wird regelmäßig eine **flächenanteilige Laubholzpflanzung** in Trupps, Gruppen oder Horsten gefördert, die mit steigender Güte des Z-Standortes einen Anteil bis 50 Prozent der Fläche einnehmen kann.

Für Nadelholztypen (i. d. R. auf **A-Standorten**) die lediglich einen geringen Anteil Laubholzbeimischung definieren, werden regelmäßig nur noch **Naturverjüngungsvorhaben** gewährt. Zu beachten sind die o. g. Besonderheiten bei geschädigten Beständen auf Z- und A-Standorten, wo die Kiefer bis zu max. 70 Prozent der Fläche gefördert werden kann, ist zudem auf mindestens 30 Prozent der Fläche eine Laubholzpflanzung erforderlich.

Frage 51: Sind die im BZT-Erlass genannten Mischungen in der Kultur zu begründen?

Grundsätzlich soll die gewählte Baumart bzw. Baumartenmischung geeignet sein, den jeweiligen BZT bzw. Lebensraumtyp (LRT) im Umtriebsalter (U) zu erreichen. Der BZT ist jedoch ein langfristiges Planungsinstrument. Die Begründung ist mit waldbaulich sinnvollen Mischungen und Verteilungen aber auch nur mit einer Hauptbaumart möglich. Beispiel: Ein M2-Standort lässt den BZT TEI-BU zu. Es ist möglich, TEI und RBU in Flächenmischung einzubringen, aber auch nur TEI zu pflanzen. Die RBU kann auch später eingebracht werden. Neu ist jedoch, dass das Umbauvorhaben im Rahmen der Projektauswahl bepunktet wird (siehe Rubrik „Projektauswahlkriterien“). Für Einzelvorhaben muss zur Erreichung der Mindestpunktzahl eine Misch- oder Begleitbaumart im Rahmen der BZT-Definition mit hinzugenommen werden.

Frage 52: Kann auf Z 2-Standorten mit Eiche gearbeitet werden?

Grundsätzlich ja, jedoch im Rahmen der Förderung nicht in vollflächiger Form. Im BZT-Namen ist die Hauptbaumart immer als Erste genannt. Bei den **Lebensraumtypen (LRT)** werden in den Beschreibungen die Hauptbaumarten explizit genannt, hier wird die Hauptbaumart als letzte im LRT-Namen genannt. Auf Z 2-Standorten aller Wuchsgebiete wird die Einbringung der Eiche mit einem Flächenanteil von max. 40 Prozent, zuzüglich 10 Prozent weiterer Misch- oder Begleitbaumarten als Vorhaben gefördert. Entsprechend kann ein Waldumbauvorhaben nicht vollflächig, sondern nur trupp-, gruppen- oder horstweise erfolgen.

Die Verjüngungsplanung soll den Grundsatz beachten: Je schlechter der Z 2-Standort, desto geringer ist der Mischungsanteil der Eiche zu wählen.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 53: Wie ist mit den Baumartennennungen bei den Lebensraumtypenbeschreibungen umzugehen?

Bei dem geplanten Vorhaben sind vorrangig die dort genannten Hauptbaumarten eines LRT zu verwenden. Für die Wahl des Mischungsverhältnisses können wiederum vergleichbare BZT zu Rate gezogen werden. Begleitbaumarten können integriert werden.

Beratungen zu waldbaulich sinnvollen Mischungen erfolgen durch die hoheitlich zuständigen Forstdienststellen oder durch Unternehmen, die forstlichen Sachverstand anbieten, wie z. B. die Berater gemäß Nummer II der EU-MLUL-Forst-RL

Frage 54: Werden in der EU-MLUL-Forst-Richtlinie Mindestpflanzenzahlen vorgegeben?

Ja, die Mindestpflanzenzahlen werden in der Festbetragstabelle vorgegeben. Die Pflanzenzahl ist entsprechend dem vorgegebenen Rahmen frei wählbar.

Frage 55: Was ist der Unterschied zwischen trupp-, gruppen- oder horstweiser Einbringung und Trupp-Pflanzung?

Trupps, Gruppen und Horste sind Mischungsformen von Baumarten in einem Bestand. Sie haben einen Flächenbezug und eine forstfachlich definierte Größe.

Größen gem. Betriebsanweisung Forsteinrichtung(BA FE):

Trupp:	0,01 ha - 0,04 ha	Durchmesser	ca. ½ Altbaumlänge
Gruppe:	0,04 ha - 0,1 ha	Durchmesser	ca. 1 Altbaumlänge
Horst:	0,11 ha - 0,5 ha	Durchmesser	1 – 2 Altbaumlängen

Die **Trupp**-Pflanzung ist hingegen ein Pflanzverfahren, das im klassischen Sinn nach *Gockel* eine Alternative zur Vollflächenpflanzung darstellt. Der Trupp ist hier der Pflanzplatz mit 19 oder 21 Pflanzen in konzentrischen Kreisen oder im „Schachbrettmuster“ mit 1 m Pflanzenabstand. Ziel des Verfahrens ist die Etablierung je eines Z-Baumes/Pflanzplatz. Bei gleichmäßiger Verteilung der Pflanzplätze sowie entsprechender Pflege entsteht im Alter U ein geschlossener Reinbestand. Die Trupp-Pflanzung kann alternativ zur vollflächigen Pflanzung in Laubholz-BZT/LRT angewandt werden. Bei BZT, die nur Laubholzanteile vorsehen, bzw. LRT, die nur Laubbäume als Hauptbaumarten aufweisen, kann deren Verteilung **trupp-, gruppen- oder horstweise** erfolgen. Es bleibt die Option, **wie** diese Flächenformation mit Pflanzen zu besetzen sind, entweder mit vollflächigen Pflanzverbänden oder alternativ mit dem Truppverfahren. Der Pflanzzahlenrahmen lässt beide Verfahren zu. Die Definition einer Eichen-Trupp-Pflanzung findet man im „Grünen Ordner“

<http://fb-intern.lvnbb.de/sixcms/media.php/3069/Waldbaurichtlinie%202004.pdf>

Die Einbringung der Pflanzen mit dem Nester-Verfahren, wonach die Pflanzen auf einem Pflanzplatz von lediglich 1 m² eingebracht werden, ist nicht förderfähig.

Frage 56: Wie ist der Pflanzzahlenrahmen der trupp-, gruppen-, horstweisen Pflanzung von 1.000 - 3.000 Stück/Hektar zu verstehen?

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Dieses Waldbauverfahren ist eine Alternative zum flächigen Pflanzen mit Bezug auf den BZT-Erlass. Entweder ist die aktive Einbringung von Laubholz durch den Standort limitiert oder auf besseren Standorten sind diese Verfahren mit der Erwartung auf ergänzende Naturverjüngung der Hauptbaumarten verbunden. Die Wahl des konkreten Verfahrens ist abhängig von der Struktur der Einzelfläche. In Nadelholz-BZT mit Laubholzmischanteilen ist die potentielle Laubholzanteilsfläche als Rahmen definiert. Im Antrag wird festgelegt, wie groß dieser Flächenanteil im Vorhaben sein soll. Je besser der Standort, desto höher kann der Laubholzanteil sein. Dann entscheidet man, wo und in welcher Flächenformation (Trupp, Gruppe, Horst) dieser Anteil eingebracht werden soll. Die kartenmäßige Erfassung ist für zukünftige Arbeiten sehr hilfreich. Der Pflanzzahlenrahmen eröffnet Gestaltungsspielraum der Pflanzung. Zu beachten ist, dass der nicht bepflanzte Flächenanteil auch verjüngt wird, i. d. R. mittels Naturverjüngung.

Beispiele:

- Auf einem M 2t-Standort ((LRT 9170, Waldreitgras-WLi-Hbu-Wald, möglicher BZT außerhalb von Schutzgebieten: KI-TEI) wird ein Laubholz-Mischungsanteil von 50 Prozent der Fläche (TEI 40 Prozent und WLi 10 Prozent) in Horsten mit einem engen Pflanzverband (2 m x 85 cm) mit der max. Pflanzzahl von 3000 Stück/Hektarausgepflanzt.
- Auf einem normalen Z 2t (Z'') Standort (LRT 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Blaubeer-KI-TEI-Wald, BZT KI- TEI) wird ein Laubholz-Mischungsanteil von 30 Prozent der Fläche in Gruppen mit einem engen Pflanzverband (2 m x 85 cm) mit der max. Pflanzzahl von 1800 Stück/Hektarausgepflanzt.

Es wird auf das Faltblatt des LFB „Trupp- Pflanzung Eiche“

http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fb_nestpf.pdf verwiesen.

Frage 57: Sind Mischbaumarten immer zu planen?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, einen hinreichenden, nach BZT/LRT-Beschreibung ableitbaren Anteil an Misch- oder Begleitbaumarten zu integrieren. Um die Mindestpunktzahl bei der Projektauswahl zu erreichen ist eine Mischbaumart zur Hauptbaumart mit zu beantragen. Andernfalls wird regelmäßig die Schwelle der Projektauswahlkriterien (PAK – siehe Rubrik *Projektauswahlkriterien*) nicht überschritten, was zur Ablehnung des Projektes führt.

Frage 58: Ist eine Mindest-Pflanzenanzahl, die in der Anlage zur Richtlinie „Festbeträge für den Maßnahmebereich I“ genannt wird, in jedem Fall zu beantragen?

Ja, die Pflanzenanzahl der anliegenden Festbetragstabelle der Richtlinie ist aus der Waldbau-richtlinie der Landesforstverwaltung, dem sogenannten „Grünen Ordner“ für den Voranbau abgeleitet. Da es waldbaulich sinnvoll sein kann, höhere Pflanzenzahlen einzubringen, z. B. auf Freiflächen nach Sturmschaden oder bei stärkerer Auflichtung des Oberbestandes, wurde der Rahmen der möglichen Pflanzenzahlen auf eine Spanne erweitert. Der Rahmen eröffnet die vollflächige Bepflanzung. Die Rubrik der flächenanteiligen trupp-, gruppen- oder horstwei- sen Einbringung beinhaltet auch den Pflanzenzahlrahmen für die Trupp-Pflanzung als Verfah- ren, da die Pflanzenanzahl pro Trupp je nach Größe eines Trupps variieren kann. Der Rah- men beinhaltet auch eine sinnvolle Grenze für Edellaubholz und Erle. Die Pflanzenzahlen sollen hier regelmäßig 2.500 Stück/Hektar nicht unterschreiten.

Frage 59: Gibt es unterschiedliche Fördersätze für die üblichen Pflanzensortimente?

Eine Vorgabe von Pflanzensortimenten und Pflanzverbänden gibt es nicht. Förderkriterium ist die Pflanzenanzahl. Die Wahl der Sortimente und Verbände soll sich an den entsprechenden waldbaulichen Zielsetzungen und Erfordernissen orientieren. Insbesondere bei ungünstigen Oberbodenbedingungen (Sandrohr, Adlerfarn, Brombeere) sollen größere Pflanzen gewählt werden (2/0; 50 cm).

Frage 60: Kann die Pflanzenzahl bei Nichtbepflanzung von Rückegassen niedriger aus- fallen?

Grundsätzlich wird dem Waldbesitzer empfohlen, ein festes Rückegassensystem zu planen. Eine walddesetzliche Verpflichtung gibt es nicht. Die Berücksichtigung eines Rückegassen- systems ändert den Pflanzenzahlenrahmen nicht. Die Gesamtverjüngungsfläche wird nicht um die Rückegassen reduziert. Eine Über- oder Unterschreitung der Rahmengrenzen/Hektar kann nicht bewilligt werden.

Frage 61: Gibt es Anforderungen zur Anordnung der Pflanzen?

Für die vollflächige Begründung ist die Reihe üblich. Die Anlage von Trupps, Gruppen oder Horsten ist auch in einer flächig angelegten Bodenbearbeitung möglich. Andere Pflanzsche- mata sind zulässig, der flächige Bezug sollte jedoch immer erkennbar sein. Insbesondere für nachfolgende Arbeiten wie Kulturpflege oder Nachbesserung, aber auch für eine eventuelle Kontrolle ist eine Dokumentation der Pflanzanlage nötig. Dies wird im Antrag abgefragt (z. B. Karte) und ist Bestandteil des Verwendungsnachweises (Beschreibung im Sachbericht).

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 62: Wie erfolgt die Herleitung der Festbeträge für Mischkulturen?

Bei der Anlage von Mischkulturen erfolgt eine prozentuale Aufteilung der geplanten Anteile z. B. von Eiche und sonstigem Laubholz auf die Fläche des Vorhabens.

Der Flächenbezug ist in geeigneter Form herzustellen, z. B. durch Benennung des Pflanzverbandes sowie kartenmäßiger Verteilung.

Die Mischung muss i. d. R. nicht einzelstammweise, sondern trupp- bis horstweise angelegt werden.

Frage 63: Ist das kleinflächige Einbringen von Nadelholz in Laubholzkulturen förderfähig?

Nein, bei der vollflächigen Anlage von Laubholzkulturen wird ein Nadelholzanteil auf eigene Kosten von max. 10 Prozent Flächenanteil toleriert. Das Nadelholz darf den Verwendungszweck nicht negativ beeinflussen und ist in Trupps oder Gruppen einzubringen, damit bei späteren Pflegeeingriffen kein Konflikt mit den eigentlich geförderten Pflanzen entsteht. Die vollflächige einzelstammweise Einmischung von Nadelholz ist förderschädlich.

Ähnliches gilt auch für trupp-, gruppen- und horstweise Einbringung von Laubholz. Die Flächen zwischen den Laubholzkernen sollen mit Naturverjüngung (Birke, Eberesche, Kiefer o. ä.) ausgefüllt werden. Besteht diese Naturverjüngung aus Nadelholz, so ist das unschädlich. Die Bestandespflege hat sich jedoch ausdrücklich auf die Förderung der Laubbaumteile zu richten. Ein Auspflanzen der Fülllücken mit standortgerechten Nadelhölzern ist nicht förderfähig, aber auch nicht förderschädlich. Es darf jedoch zu keiner Konkurrenz kommen. Ein waldbaulich sinnvoller Abstand zum Laubholz ist einzuhalten, damit nicht bereits in der Jugendphase Konkurrenzsituationen zwischen Laub- und Nadelholz auftreten. Förderfähig ist in Kiefern BZT die Pflanzung von Kiefer bei Ausbleiben der Naturverjüngung im Rahmen der Ergänzung.

Frage 64: Welche Flächenverteilung der Verjüngung ist nicht förderfähig?

Das einzelstammweise Einbringen einer geringen Anzahl geförderten Pflanzen im Weitstand wird nicht toleriert, da die Erreichung eines stabilen Mischbestandes in Frage steht.

Die Konzentration des Laubholzes auf nur einen kleinen Bereich der Verjüngungsfläche mit dem Ziel des Freilassens für aktive Nadelholzeinpflanzung ist nicht zulässig, da dies nicht dem Zweck einer Bestandesmischung entspricht.

Frage 65: Wie viel Saatgut soll erfahrungsgemäß verwendet werden?

Erfolgt eine Kulturbegründung durch Saat, so werden nachfolgende Saatgutmengen je Hektar

Kulturfläche empfohlen:	SEI	200 kg/ha
	TEI	200 kg/ha
	REI	200 kg/ha
	RBU	70 kg/ha

Abweichungen von den empfohlenen Mengen bzw.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Mengen für nicht genannte Baumarten sind im Antrag zu begründen. Die Bestimmungen des *Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)* in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die „*Empfehlungen für das forstliche Vermehrungsgut des Landes Brandenburg*“ in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich. D. h., dass das verwendete Saatgut aus anerkannten Saatgutbeständen kommen muss. Dies ist durch ein Stammzertifikat zu belegen (siehe o. g. Link in dem Teil der allgemeinen Ausführungen).

Frage 66: Was ist bei der Verwendung von Wildlingen zu beachten?

Eine Verwendung von Wildlingen ist möglich, sofern Qualität und Herkunft der Pflanzen ein Erreichen des waldbaulichen Ziels erwarten lassen. Die Bestimmungen des *Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)* in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Selbstgeworbene Wildlinge müssen aus anerkannten Saatgutbeständen stammen und bekommen auch ein Stammzertifikat.

Die „*Empfehlungen für das forstliche Vermehrungsgut des Landes Brandenburg*“ 2014 in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich. (siehe o.g. Link in dem Teil der allgemeinen Ausführungen).

Frage 67: Welche Kosten können bei Naturverjüngung gefördert werden?

Förderfähig sind alle Kosten zur Vorbereitung bzw. Begünstigung der natürlichen Verjüngung. Dazu zählen die Kulturvorbereitung, die Bodenbearbeitung und der Schutz vor Wild, sofern der Zaunbau förderfähig ist.

Der Zaunschutz von bereits angekommener Naturverjüngung ist dann förderfähig, wenn es sich um Laubholz handelt bzw. mindestens ein weiteres Ansamen von Laubholz angestrebt wird, weil die Stammzahl noch nicht ausreicht. Die Vorhaben sowie auch Folgevorhaben sollen auf einen standortgerechten BZT/LRT ausgerichtet werden.

Frage 68: Ist die Einleitung von Naturverjüngung förderfähig, wenn wegen der fehlenden Nähe von Mast tragenden Buchen, Eichen oder anderen Laubbaumarten nur mit anteiliger Naturverjüngung von Laubholz zu rechnen wäre?

Ja, grundsätzlich werden über Naturverjüngung standortgerechte BZT/LRT angestrebt, i. d. R. sind das Mischbestände. Laubholzverjüngungen sollten nach Möglichkeit einen Mindestanteil von 30 Prozent der Fläche einnehmen. Insbesondere auf schwächeren Standorten hat die Kiefer oft den Hauptanteil an der Naturverjüngung. Die Ergänzung angekommener Kiefernaturverjüngung ist nur mit geeigneten Laubbäumen förderfähig.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Frage 69: Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine Ergänzung von Naturverjüngungen förderfähig?

Förderfähig sind waldbaulich sinnvolle Ergänzungen bis zu einem Alter von acht Jahren bzw. einer Mittelhöhe von maximal zwei Metern.

Die zur Ergänzung verwendeten Laubbaumarten sollen standortgerecht und waldbaulich mit der vorhandenen Naturverjüngung verträglich sein. Zur Einschätzung der Bodenverhältnisse und zur Baumartenwahl stehen die hoheitlich zuständigen Forstdienststellen beratend zur Verfügung. Die Ergänzung mit Nadelholz ist hingegen nicht förderfähig.

Frage 70: Wie groß soll eine „Ergänzungsfläche“ sein?

Das Mitwachsen der nachgepflanzten Bäume muss gewährleistet sein. Die Bestimmung der Notwendigkeit einer Ergänzung ist in Bezug auf die Fläche alters- und baumartenabhängig. Die förderfähige Mindestfläche von 30 Prozent ergibt sich ähnlich wie bei Nachbesserungen aus der Größe der Fehlstellen.

Frage 71: Gibt es spezielle Anforderungen an die Zaunfläche?

Die Bestimmung der Flächenform richtet sich nach dem zu verjüngenden, förderfähigen Bestand. Bei ungünstigen Flächenformen (z. B. U-Formen) können angrenzende, zur Verjüngung anstehende Flächen mit in den Zaun integriert werden, wenn die Zaunlänge sich dadurch nicht erhöht. Um diese Abweichung nachvollziehen zu können, sind der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Bestandeskarte vorzulegen und der zusätzlich einzuzäunende Bestand zu beschreiben. Ab einer zusammenhängenden Flächengröße von fünf Hektar ist ein Zwischenzaun einzuplanen.

Frage 72: Welche Vorgaben zum Schutz vor Wild enthalten die Richtlinie?

Soweit ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser entsprechend der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und zu halten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein. Art und Bauweise werden nicht vorgegeben. Der Schutz der Kultur gegen Wild hat jedoch nach Art des Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen. Folgende Höhen gelten als üblich:

Rehwild/Damwild/Hasensicher	–	Zaunhöhe 1,60 Meter
Rotwild/Muffelwild/Hasensicher	–	Zaunhöhe 1,80 Meter umgelegt (2,00 Meter- Zaunmaterial)

Der Einzelpflanzenschutz (Wildverbissmittel, Manschetten usw.) oder andere Wildabwehrverfahren (Duftzaun, Schallwellen etc.) sind nicht Fördergegenstand. Ebenso ist die Reparatur des Zaunes kein Fördertatbestand. Die Zäunung von reinen Nadelholzkulturen ist kein Fördergegenstand.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung (Kultursicherung) abzubauen, der entsprechende Hinweis wird im Zuwendungsbescheid vermerkt.

Die hoheitlich zuständigen Forstdienststellen stehen zur Bestimmung dieses Zeitpunktes beratend zur Seite.

Frage 73: Wird für die Waldbesitzer, die die Zäunung nicht mehr gefördert bekommen, die Zäunung Pflicht auf eigene Kosten?

Nein, jedoch entbindet dies den Zuwendungsempfänger nicht, die Kultur geeignet vor Wild zu schützen. Sollte in der Kultur Wildschaden eintreten, die den Zweck der Zuwendung gefährdet, so hat der Zuwendungsempfänger gegen eine Auflage verstoßen. Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Kontrolle ist der Bewilligungsbehörde zu jeder Zeit vorbehalten.

Frage 74: Wie ist der Festbetrag des Einzelvorhabens Abräumkosten zu handhaben?

Bei Sturm, Wurf oder sonstigen Naturereignissen sind Abräumkosten ein Bestandteil der Gesamtmaßnahme und zu Umbauvorhaben zusätzlich förderfähig.

Nummer I.6.4.1

Frage 75: Was ist eine“ flächige, in den Mineralboden eingreifende“ Bodenbearbeitung?

Hierunter fällt z. B. ein zu tief angesetztes Pflügen mit dem Waldstreifenpflug. Das Abziehen der Humusauflage mit dem Streifenpflug oder mit alternativen Bodenbearbeitungsverfahren ist zulässig. Die durch solche Bodenbearbeitungsverfahren entstandenen Kosten sind förderfähig.

Für die Abrechnung der Bodenbearbeitung ist die tatsächlich bearbeitete Fläche in Ansatz zu bringen. Streifenweises Pflügen oder Kullern in Reihenabständen von zwei bis drei Meter entspricht einer üblichen flächigen Bearbeitung. Das Graben des Pflanzlochs incl. Beseitigung von Bewuchs und Humusauflage unmittelbar um das Pflanzloch ist keine Bodenbearbeitung.

Frage 76: Wie errechnet sich die Zuwendung für einen Waldrand?

Die Berechnung erfolgt unter Zuhilfenahme der dafür vorgesehenen Festbeträge. Grundlage ist die Planung der Teilvorhaben des Projektes. Es sind mind. 1.500 und max. 3.500 Pflanzen/Hektar und davon max. 20 Prozent Bäume I. und II. Ordnung auf einer Breite von 10 Meter bis 30 Meter vorzusehen. Die Pflanzenanzahl steht in Verbindung mit entsprechenden Pflanzverbänden (ca. 2 m x 3m). Die Richtlinie eröffnet einen Rahmen in der Wahl der Pflanzenanzahl und Zusammensetzung sowie in der Verteilung. Krautsäume zählen zur Waldrandfläche hinzu. Auf das Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ wird verwiesen.

Nummer I.6.4.2

Frage 77: Ist die jährliche Maximalzuwendung je Zuwendungsempfänger bindend bzw. zwingend?

Sofern ein Zuwendungsempfänger mehr Zuwendung erlangen möchte als die Richtlinie per Kappungsgrenze bestimmt, z. B. bei Wiederaufforstung nach großflächigem Sturmschaden, kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde eine Ausnahmegenehmigung zulassen. Das Anliegen ist zu begründen. Ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Nummer I.6.4.3

Frage 78: Lassen sich Eigen- und Unternehmerleistungen in einem Vorhaben kombinieren?

Ja.

Es ist weiterhin möglich, das *Zaunmaterial* als Unternehmerleistung und den *Zaunbau* als Eigenleistung abzurechnen.

Die Splittung der Einzelvorhaben „Zaunmaterial“ in z. B. Draht und Nägel, Krampen o. ä. als Unternehmerleistung und Pfähle als eigene Sachleistung ist nicht möglich.

Frage 79: Was passiert, wenn die bewilligte Zuwendung höher ausfiel als die tatsächliche Rechnung?

Da die Höhe der Rechnung im Festbetragsverfahren nicht ausschlaggebend ist, sondern nur die erbrachte Leistung, wird der Festbetrag ausgezahlt.

Nummer I.6.4.5

Frage 80: Zählt die Leistung einer Waldbrandversicherung als Leistung Dritter?

Nein, eine Waldbrandversicherung gleicht regelmäßig den Schaden an einem Waldbestand aus. Die Zuwendung richtet sich jedoch auf die Kosten der Wiederverjüngung. Die Zuwendung wird nicht um die Leistung der Versicherung reduziert. Entsprechende Regelung findet sich auch in der Verwaltungsvorschrift zu § 21 LWaldG.

Nummer I.6.6

Frage 81: Müssen Angebote eingeholt werden?

Im Festbetragsverfahren muss nur der öffentliche Antragsteller ein Vergabeverfahren ab 1000 Euro Auftragswert durchführen (siehe hierzu Vergabeleitfaden Seite 15). Alle anderen Antragsteller brauchen keine Angebote einholen. Zu beachten sind die neuen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest EU).

Nummer I.7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nummer I.7.1

Frage 82: Werden an die Umbaumaßnahmen Qualitätskriterien gestellt?

Ja, diese werden als Zuwendungszweck im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. Als Prüfkriterium gilt die „Gesicherte Kultur“.

Die „Gesicherte Kultur“ ist das Stadium einer forstlichen Verjüngung, in dem sie den biotischen und abiotischen Jugendgefahren wie Verdämmung durch Begleitwuchs, Insekten- und Mäusefraß, Frost, Dürre, etc. weitestgehend widersteht. Die Verjüngungsfläche soll im achten Standjahr eine durchschnittliche Mindesthöhe von zwei Metern erreicht haben und mindestens gleichmäßig locker geschlossen sein.

Folgende Anforderungen hat eine gesicherte Kultur zu erfüllen:

a) Saat/Pflanzung vollflächig

Im achten Standjahr der Kultur sollen auf **mindestens 70 Prozent der geförderten Fläche mindestens 66 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl** (gem. Festbetragstabelle) vorhanden sein.

Zur Orientierung dienen nachfolgende Beispiele:

Pflanzenzahl	
TEI/SEI flächiger Voranbau bei Ausgangspflanzenzahl	6.000 Stück/Hektar 4.000 Stück/Hektar im Alter 8
RBU flächiger Voranbau bei Ausgangspflanzenzahl	5.000 Stück/Hektar 3.300 Stück/Hektar im Alter 8
TEI/SEI Freifläche bei Ausgangspflanzenzahl	9.000 Stück/Hektar 6.000 Stück/Hektar im Alter 8
Kiefer Freifläche bei Ausgangspflanzenzahl	6.000 bis 8.000 Stück/Hektar 4.000 bis 5.300 Stück/Hektar im Alter 8

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht B° von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden. Standortgerechte Nadelbaumarten (z. B. GKI, ELÄ, JLÄ, DGD, KTA) dürfen auf einer Fläche von bis zu 10 Prozent in Trupps, Gruppen oder Horsten künstlich eingebracht werden.

Beispiel

- t2.500 Stück Nadelbäumen/Hektar bei 1 Hektar Umbau x 10 Prozent für künstliche Einbringung von Nadelholz, ergibt 0,10 Hektar x 2.500 Stück = **max. 250 Stück/Hektar**

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

b) kleinflächige (trupp-, gruppen-, horstweise) Einbringung/Trupp-Pflanzung

Im 8. Standjahr der Kultur sollen auf mindestens **70 Prozent dieser begründeten Kleinflächen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzanzahl** vorhanden sein. Die Verjüngung in den Zwischenräumen ist zur Erzielung eines Dichtschlusses erwünscht. Diese darf aber die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen nicht gefährden. Der Mittelpunkt des Trupps, Gruppe oder Horst ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren.

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht B° von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

c) Naturverjüngungen

Die angekommene Verjüngung einschließlich eventueller Ergänzungen soll im 8. Standjahr der Kultur einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen. Die Zielpflanzanzahlen richten sich nach denen des vollflächigen Voranbaus, bezogen auf die Hauptbaumarten des im Rahmen des Vorhabens angesprochenen Bestandeszieltyps/LRT. Hauptbaumarten können bis zu 50 Prozent durch Nebenbaumarten ersetzt sein.

BI; Eiche	5.000 – 7.000 (bis 9.000 Freifläche) Stück/Hektar
GKI:	6000-8000 Stück/Hektar

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht B° von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

d) Waldränder

Im 8. Standjahr der Kultur sollen auf **mindestens 50 Prozent** der Waldrandfläche **mindestens 50 Prozent der geförderten Ausgangspflanzanzahl** vorhanden sein.

Frage 83: Ist die Nachbesserung von Pflanzungen zwingend durchzuführen?

Die Nachbesserung/ Ergänzung dient der Erreichung des Förderzieles und ist deshalb auch förderfähig. Die Verjüngung soll deshalb regelmäßig begutachtet werden

Soweit Ausfälle und Fehlstellen den o. g. Zweckungszweck nicht erreichen lassen, steht das Fördervorhaben unter Widerrufsvorbehalt. Entsprechend bildet der Zweck den Rahmen, bis zu dem Verjüngungslücken tolerierbar sind. **Handlungsbedarf** besteht wenn:

- Vollflächige Pflanzung: Bei Ausfällen, die den o. g. Rahmen übersteigen, insbesondere von insgesamt mehr als 30 Prozent der ursprünglich geförderten Pflanzanzahl, bei reihenweisem Ausfall von mehr als fünf aufeinander folgenden Pflanzen eines üblichen Pflanzverbandes (2 m x 0,85 cm) oder bei flächigen Ausfällen von mehr als 1.000 m² je Einzelfläche hat in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres) die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen zu erfolgen.

MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

- Kleinflächige/Trupp-Pflanzung: Bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der Pflanzen (Haupt- und Nebenbaumart), hat in der unmittelbar auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen zu erfolgen.

Die Überprüfung der Zweckerreichung der Verjüngung ist der Bewilligungsbehörde im Zweckbindungszeitraum vorbehalten.

Frage 84: Wie soll mit Flächen umgegangen werden, auf denen die Naturverjüngung nicht befriedigend aufgelaufen ist?

Vorhaben der Naturverjüngung sind auf den BZT/LRT auszurichten. Sollte keine befriedigende Naturverjüngung aufgelaufen sein, soll im Zuge der Ergänzung eine zweckmäßige Verjüngung etabliert werden, frühestens jedoch im dritten Jahr nach Vorhabenbeginn.

Soweit sich eine nicht dem Bestandesziel/LRT entsprechende Verjüngung etabliert hat, sollen Fehlstellen dazu genutzt werden, eine Mischung mit geeignetem Laubholz zu erreichen.

Künstlich eingebrachte, standortgerechte Nadelbaumarten (z. B. GKI, ELÄ, JLÄ, DGD, KTA) von bis zu 10 Prozent der Fläche (Herleitung des Flächenanteiles aus 2.500 Stück Nadelbäumen je Hektar) der geförderten Naturverjüngungsfläche sind für die Sicherung anrechenbar, solange diese eine Ergänzung bzw. Nachbesserung der Naturverjüngung darstellen. Das vollflächige einzelstammweise Einbringen von Nadelbaumarten z. B. Douglasie nach nur einem Jahr Zäunung ist förderschädlich.

Ergänzungsvorhaben sind auch dann anzeigespflichtig, wenn sie nicht förderfähig sind.

Frage 85: Welche weiteren Ansprüche unterliegen der Zweckbindung?

Zur Sicherung der zweckentsprechenden Entwicklung der Verjüngung gehört die ordnungsgemäße weitere Behandlung und Pflege. I. d. R. wird der Fördergegenstand der Jungbestandspflege noch in den Zweckbindungszeitraum von 12 Jahren hinein reichen. Ferner ist vorhandener Zaun zurückzubauen, wenn er seinen Zweck erfüllt hat. Zur ordnungsgemäßen Behandlung zählt auch die Nachlichtung im Oberbestand.